477

475

481

471

486

466

526

426

576

376

DIE SONNE

Dieses Blatt erscheint, außer Montag, alle Tage zu dem halbjährigen Preise von 1 fl. 48 kr., vierteljährig 54 kr., monatlich 18 kr. für Stuttgart; auswärts mit dem Post-Aufschlag von 1 fl. jährlich. Die Einrückungsgebühr beträgt für die Zeile 2 kr.

Alle Postämter nehmen Bestellungen an. — Briefe und Beiträge sind an die Redaction der Sonne, Rothebühlstr. Nr. 4, einzusenden. Die Expedition besorgt Herr L. Holtzschue, Eberhardsstraße Nr. 65.

Nr. 121. Samstag den 14. October **1848.**

Man hört es immer und ewig sagen, das Volk seie zufrieden mit den Errungenschaften des März und wolle weder von reactionären noch republikanischen Bestrebungen etwas wissen. Aber fragen wir uns doch um Gotteswillen ernstlich, was denn die Errungenschaften des Märzes sind, und wenn die Antwort günstig ausfällt, so wollen auch wir uns zufrieden geben. Die Errungenschaften des März beschränken sich auf Preßfreiheit, Versammlungsrecht, Bürgerwehr statt Volkswehr und Versprechungen. Erstere sind in's Leben getreten, letztere harren noch zum Theile ihrer Auferstehung. Die Einheit, die wir wollen, die Freiheit, die durch das ganze Staatsleben sich hindurchziehen soll, die Wohlfahrt für Alle (vor Allem die Linderung der gegenwärtigen Noth) — von diesem Ziele stehen wir noch ferne, und doch sind Preßfreiheit und Versammlungsrecht nur die Mittel für diese letztern hohen Zwecke. Wer sich nun damit begnügen will, das Messer zum Brodschneiden zu haben, das Brod aber entbehrt und — gerne entbehrt, den beneiden wir wahrlich nicht ob seiner Genügsamkeit, wünschen auch sehnlich, daß ihn der Hunger nicht trapiren möchte; wir hingegen möchten gerne das Brod genießen, zu dem uns das Messer gegeben worden ist. Fragt sich nur, woher es kommt, daß das Brod so lange nicht gebacken werden kann, ob vielleicht das Mehl noch nicht einmal dazu vorhanden ist? oder ob der Bäcker sein Geschäft nicht versteht?

Ueber die zwölfte Sitzung der Abgeordneten.

(Schluß.)

Unfreie können nicht einig werden*). Die offene und versteckte Gewalt weiß stets der Schranken genug bei- und der Hinterthüren offen zu behalten. Die Einigkeit kann nur dann wahrhaftes Leben gewinnen, wenn ohne alle Uebereinkunft (Vereinbarung) mit den Dynastien durch die Macht des gemeinschaftlichen Volksinteresses und der Ideen die Intelligenz eine Einheit der Ansichten anstrebt, und der freie Volkswille, wenn nicht eine Einhelligkeit der Meinung noch erzielt worden, durch die Majorität zum Beschlusse erhoben wird.

Wir haben Hinterthüren genannt, mögen sie bezeichnet sein: Die Verdrehung des Wortes Volkssouveränetät in Nationalsouveränetät soll ein Mittel werden, mit dem man versucht, den Volksstämmen jede Selbstständigkeit zu entziehen, ihnen das Recht abzustreiten, ihre Regierungsform nach Belieben sich zu wählen. Das Volk der einzelnen Stämme ist und bleibt aber souverain. Den Vertretern, seien sie nun Abgeordnete im engern oder weitern Vaterland, hat es nur die Pflicht auferlegt, seinen souverainen Willen auszusprechen; sie sind, in Collegien vereinigt, die Organe, durch welche es seinen bestimmten Willen kundgibt. Das Volk, das seine Vertreter frei und direkt wählt, hat das Recht und die Pflicht, zu jeder Zeit sie abzuberufen, wenn das Vertrauen der Mandanten verscherzt ist, oder das Volk, täglich mündiger werdend, eine bessere Wahl zu treffen beabsichtigt; darum periodisch müssen Stamm um Stamm durchaus neue Wahlen angeordnet, und in Bezirk um Bezirk in jedem Augenblicke solche können vorgenommen werden; und darum weiter ist ein Uebergang zur Tagesordnung über die Fortdauer neuer Wahlen nicht nur eine Hinterthüre für den Particularismus und die Knechtschaft, nein! auch ein Verrath an der Volkssouveränetät zu nennen.

Die wahre Gesetzlichkeit ruht im Volk, und nur in ihm allein . . . jeder Zeit ist sie unbeschränkt; und nicht bloß in der direkten Wahl des gesetzgebenden Körpers, sondern auch ihrer zwei andern Factoren, der vollziehenden und richterlichen Behörde. Wenn nun, außer der deutschen gesetzgebenden Versammlung mit der von ihr ernannten vollziehenden deutschen Behörde, jeder Stamm noch seine besondern gesetzgebenden und vollziehenden Collegien hat, wenn — sagen wir — die Nationalversammlung ihre Gesetzesvollstrecker ernennt, so sagt schon der schlichte Menschenverstand, daß jede besondere Volksvertretung ihrerseits die ihrigen frei wählt: Nationalversammlung und Reichsministerium, den Präsidenten (ungeschickterweise Reichsverweser genannt) an der Spitze, Volkskammer und Volksministerium: das ist die Paralelle. Was geht etwa die preußischen oder hannöverschen Abgeordneten in Frankfurt die Gesetzesvollstreckung in Schwaben an? Genug, wenn die Gesetze der Reichsversammlung vollzogen werden; welche Behörde sie vollziehe, muß sie nicht kümmern. Wir verwahren uns feierlichst dagegen: der freien Stadt Frankfurt, oder Hamburg, oder Lübeck, oder Bremen als freien Stämmchen etwa Krönchen aufzwingen zu wollen.

Die vollziehende Behörde der besondern Volksstämme muß ihrer freien Wahl so gut anheim gegeben sein, als sie ihre besondern Gesetzgeber wählt; wer das nicht einsieht, müßte eine ganz eigene Freude an preußischer und österreichischer Dittatur haben, wie sie bei der Sache, nach der Weise des Hrn. Staatsrath Römer sie anzusehen, herauskommen muß. Es liegt auf platter Hand, daß bei dem Uebergewichte, das die Voten der Abgeordneten aus Preußen in die Schale legen, die Waage auf Seite des Königthums neigt. Es fehlte fürwahr noch, daß der Trumpf der Souveränetätsentziehung zum Belle des Waffenstillstandes von Malmö kommt, um das Spiel gut gespielt zu haben — so möchte man sich ausdrücken.

Doch, höre man Herrn Staatsrath Römer, den kundigen Mann, dem seine staatsrechtlichen Begriffe abhanden gekommen sind. Er widerspricht in der zwölften Sitzung der Behauptung, „daß die Volkssouveränetät in dem Sinne zu nehmen sei, der jedem einzelnen deutschen Volksstamm die Befugniß gebe, den Regenten zu beseitigen," und nennt dieß „einen Eingriff in die Rechte der Nationalversammlung, der nur Bürgerkrieg herbeiführen würde," worauf denn der subtile Zeller gar lieb um eine Auslegung des Begriffs „Volkssouveränetät" bittet, und eine lakonische Antwort erhält. Wir müßten uns sehr täuschen, wenn nicht die kurzen Abfertigungen, die vom Ministertische fallen, zum Oeffnen der Visire moralisch genöthigt hätten und wenigstens da und dort etwas Blutröthe auf die Stirne trieben. Das „Zeithewußtsein" war es wiederum, das in der Kammer eine Frage aufwerfen ließ, wie wir sie, und kein Haar anders, im März schon stellten, und — dafür einen Hochverrathsprozeß an den Hals geworfen bekamen. Selbst die socialen Fragen wurden angestritt und vom Durchbruch gar wurde

*) Der Schweizer war schon längst frei, die wahre Einigkeit der Schweiz war erst dem Jahre 1848 vorbehalten.

Ende

Anfang

© Stadtbibliothek Ulm, 2021. Signatur: 34 587;